

Satzung der GloggaSträggele e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen GloggaSträggele e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fasnächtlichen Bräuche. Der Schwerpunkt liegt im Erhalt und Ausbau der heimischen Fasnet.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung fasnächtlicher Sitzungen, durch die Teilnahme an fasnächtlichen Umzügen und durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person über 18 Jahre werden. Zum Umgang mit Kindern von aktiven Mitgliedern, siehe Beschluss „Vereinsbeitritt unter 18 Jahren“.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern) und passiven (Förderern) Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen. Aktive Mitglieder haben Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende abgerechnet. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene und jede juristische Person werden.
- (5) Den Aktivmitgliedern ist es untersagt neben der Aktivmitgliedschaft bei den GloggaSträggele e.V. eine weitere Aktivmitgliedschaft bei einem anderen Fasnetsverein/ Narrenzunft einzugehen und diese parallel aktiv zu leben.

§5 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Sie teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages mündlich mit. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Jedem „Neumitglied“ wird ein Probejahr mit Beginn ab 1. April bis Aschermittwoch auferlegt. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Vollmitglied.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an. Die Vorstandschaft hat den Antragsteller vor Abgabe des Antrages über die Satzung und die Mitgliedsbedingungen zu unterrichten. Mitgliedsbedingungen und Satzung werden dem neuen Mitglied bei Aufnahme in den Verein ausgehändigt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, bis spätestens 30.09. eines Geschäftsjahres dem Vereinsrat schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren. Bei Schädigung der Vereinsinteressen und des Vereinsansehens kann nach vorhergehender Verwarnung durch

die Vorstandschaft ein fristloser Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (4) Werden von einem Mitglied nach der 3. Mahnung keine Jahresbeiträge entrichtet, erlischt dessen Mitgliedschaft mit Datum der 3. Mahnung.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.

§ 7 Beitragsleistungen

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (4) Die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge und der von der Mitgliederhauptversammlung erhobenen außerordentlichen Beiträge, bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss.
- (5) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (6) Die Beitreibung rückständiger Beiträge oder Umlagen ist der Entscheidung der Vorstandschaft vorbehalten und erfolgt auf Kosten des säumigen Mitgliedes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und hat die Zielsetzung des Vereines nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet der Regelung in §10 Abs. 12 haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, notwendige oder erforderliche Auslagen werden erstattet. Arbeitsentgelte erhalten die Mitglieder nicht.

- (4) Jedes Vereinsmitglied ist zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein verpflichtet. Den Umfang der von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsleistung legt die Vorstandschaft fest.
- (5) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, diese mit einer Sperre von bis zu 3 Jahren zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.
- (6) Alle aktiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich im Voraus durch Bankeinzug oder Überweisung zu zahlen.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Die Vorstandschaft
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Notfalls ist eine Stichwahl zu wiederholen. Enthaltungen bei Vorstandssitzungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann -ganz oder teilweise- auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Vorstandschaft ist verpflichtet Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten muss, mit den konkreten Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach der Fasnet statt.
- (2) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Anträge an die Mitgliederhauptversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Für Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich, unter Angabe von Zweck und Gründen fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Notfalls ist eine Stichwahl zu wiederholen.
- (6) Zur Leitung der Entlastung und der Neuwahl der Vorstandschaft ist aus der Mitte der Versammlung eine Person (Wahlleiter) zu bestellen.
- (7) Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a.) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b.) Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
 - c.) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier.
 - d.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f.) Entlastungen der Vorstandschaft
 - g.) Beschlussfassung über Anträge
 - h.) Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüssen im Einspruchsfall
 - i.) Änderung der Satzung
 - j.) Auflösung des Vereins

(12) Stimmberechtigt sind ausschließlich die aktiven Mitglieder des Vereins.

§11 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft bilden:

- a.) der 1. Vorsitzende
- b.) der 2. Vorsitzende
- c.) der Kassierer
- d.) der Schriftführer
- e.) die PR (Public Relations)

Er wird von den gesamten Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch geschäftsführend so lange im Amt, bis es durch Neuwahl eines Nachfolgers ersetzt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Personen durchzuführen. Notfalls ist eine Stichwahl zu wiederholen.

(4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen. Im Falle einer Verhinderung beider Vorsitzenden stehen diese Rechte dem Kassierer oder dem Schriftführer je zu. Der Fall der Vertretung ist nach außen – Dritten gegenüber – nicht nachzuweisen. Im Innenverhältnis haben die oben Absatz 1 festgelegte Reihenfolge einzuhalten und dürfen nur bei Verhinderung – oder auf Grund des Auftrages des oder der Vorhergehenden tätig werden. Für den Fall des Verstoßes hiergegen sind sie dem Verein ersatzpflichtig.

(5) Der 2. Vorsitzende ernennt einen Häswart, dieser achtet auf die Einhaltung der Masken- und Häsordnung.

(6) Dem Schriftführer obliegen die Fertigung der Protokolle, die über sämtliche Vereins- und Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen sind, sowie der gesamte Schriftverkehr. Die Protokolle sind jeweils bei der nächsten Ausschusssitzung zu verlesen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(7) Dem Kassierer – obliegt die gesamte Kassenführung, soweit die Vorstandschaft nichts anderes festlegt. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft über Einnahmen und Ausgaben. Der Kassierer hat in der jeweils folgenden Vorstandssitzung die inzwischen eingegangenen bezahlten oder noch unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben. Der Kassierer ist verpflichtet, seine

Abrechnung spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in geordneter und übersichtlicher Form den Kassenprüfern vorzulegen. Der Vorstandschaft gegenüber ist er auf Verlangen jederzeit – gegebenenfalls unter Nachweis der gewünschten Belege – zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

- (8) Die Aufgaben der Vorstandschaft beinhalten:
- a.) Erfassen und festlegen der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - b.) Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten aller Art innerhalb des Vereins.
 - c.) Vorbereitung der Vereinsveranstaltungen, wozu weitere Mitglieder des Vereins, sowie außenstehende Personen als Mitarbeiter und Berater herangezogen werden können.
 - d.) Festlegen der Veranstaltungs- und Umzugsprogramme.
 - e.) Aufstellung und Festlegung einer Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die verantwortliche Pflicht, so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Buch- und Kassenführung des Kassierers zu überprüfen, dass etwaige Unstimmigkeiten möglichst zur Mitgliederversammlung aufgeklärt werden können. Sie sind verpflichtet, etwa entdeckte Unordentlichkeiten dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie haben an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.
- (2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Kassenprüfer mit einer außerordentlichen – auch unvorangekündigten – Überprüfung der Geschäfte des Kassierers zu beauftragen; die Kassenprüfer sind in einem solchen Falle verpflichtet, dem Auftrag der Vorstandschaft unverzüglich Folge zu leisten. Im Rahmen eines solchen Auftrags sind die Kassenprüfer - auch einzeln – berechtigt, die Bankkonten des Vereins einzusehen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der oder eines Kassenprüfers oder falls das Amt eines solchen während der Wahlperiode endigt, erfolgt Bestellung durch die Vorstandschaft aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins; diese dürfen jedoch nicht Mitglieder der Vorstandschaft oder mit Kassengeschäften betraut gewesen sein.

§ 13 Disziplinalgewalt

- (1) Dem Verein steht gegenüber ihren Mitgliedern die Abrügung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe oder Nichtbeachtung von Weisungen der beauftragten Funktionäre zu.
- (2) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

Verwarnung, Auflagen, Verweis, befristetes Verbot des Auftretens, Ausschluss und bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum Erkennung auf Schadensersatz.

Es sind auch mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich.

- (3) Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Angabe einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.
- (4) Gegen die Entscheidung der 1. Instanz dem Vorstand ist binnen zweier Wochen ab Absendung der schriftlichen Entscheidung Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Disziplinarscheidung soll den Tag der Absendung und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) Der Vorstand kann den Beschuldigten mündlich anhören. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (7) Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verein in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen des BGB

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Hauptversammlung nur beraten werden. Der Beschluss der Auflösung kann erst in einer folgenden außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden. Diese muss innerhalb von 6 Wochen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Ein Beschluss der Auflösung muss mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; hierbei sind Enthaltungen nicht zulässig.
- (3) Das gesamte Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Rottenburg zu treuen Händen übergeben werden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe zur Förderung des heimatlichen Fasnetbrauchtums verwendet wird.

- (4) An die bisherigen Mitglieder des aufgelösten Vereines dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gemacht werden.

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a.) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b.) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c.) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - e.) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08.08.2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.
